

B. Arbeitsweise des Landtags

Der Landtag verfügt über verschiedene Instrumente bzw. Organe, die ihn unterstützen oder das Landtagsgebaren prägen. In diesem Kapitel werden das Landtagsbüro, das Landtagssekretariat, die Arbeitsperioden des Landtags sowie dessen Autonomie dargestellt. Gegenstand dieses Kapitels sind ferner der Landesausschuss und die Entschädigung der Abgeordneten.

1. Landtagsbüro

Das Landtagsbüro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern, denen der Landtagssekretär mit beratender Stimme zur Seite steht (Art. 8 Abs. 1 GOLT). Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung eines Fraktionssprechers kann ein Stellvertreter entsandt werden (Art. 8 Abs. 5 GOLT).

Das Landtagsbüro steht dem Landtagspräsidenten in seinen Entscheidungen beratend zur Seite. Zudem wirkt es bei der Erstellung des Sitzungsprogrammes und bei der Festlegung der Tagesordnung, bei der Erstellung des Landtagsbudgets sowie bei der Anstellung von neuem Personal für das Landtagssekretariat im Rahmen der bewilligten Stellen mit (Art. 8 Abs. 2, 3, 4 GOLT).

Die Regierung bestimmt – über ihr Recht hinaus, zur Traktandierung der Landtagsgeschäfte eine Stellungnahme abzugeben (Art. 19 GOLT) – die Tagesordnung des Landtags.¹⁰² Zudem haben die im Rahmen dieser Arbeit geführten Interviews aufgezeigt, dass sich das Land-

¹⁰² Heeb, S. 143.